

Einleitung

A) Die Fotografie als urheberrechtlicher Schutzgegenstand

Nachdem die ersten Formen der Fotografie entstanden, kam alsbald die Frage auf, ob fotografische Erzeugnisse gleichermaßen gegen Nachdruck und Nachahmung zu schützen seien, wie dies bei Werken der Literatur oder der Kunst bereits durch den Erlass entsprechender Gesetze etabliert worden war. Nicht zuletzt die gängige gesellschaftliche Auffassung, Fotografien bildeten nur tatsächliche Gegebenheiten originalgetreu ab und gaben diese lediglich wieder, führte dazu, dass die Einführung eines solchen Schutzes für fotografische Erzeugnisse zunächst nur geringen Zuspruch fand.

Entsprechend des gesellschaftlichen Verständnisses von der Fotografie, das nicht zuletzt durch die technische Entwicklung und Verbreitung der Technik der Fotografie und der Fotografien selbst geprägt wurde und das sich mit der Entwicklung und Verbreitung fortentwickelte, wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen fortlaufend verändert und der Schutz von Fotografien und anderen Lichtbildern entsprechend des jeweils geltenden Verständnisses angepasst.

Heute befinden wir uns an einem Punkt, an dem die technischen Entwicklungen erneut die Frage aufwerfen, ob das geltende Recht mit den tatsächlichen Gegebenheiten im Einklang steht.

B) Problemaufriss

Der derzeit geltenden Fassung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) liegt die Auffassung zugrunde, dass sowohl schöpferische als auch nicht schöpferische Lichtbilder existieren, die allesamt – mit gewissen Unterschieden hinsichtlich des Schutzmangangs¹ – dem UrhG zu unterstellen seien. Insoweit ist zunächst zu klären, in welchem Umfang Lichtbilder unter Zugrundelegung des gesetzgeberischen Hintergrundes des Schutzes nicht schöpferischer Lichtbilder geschützt sind. Mit der Frage, wann ein Schutz der einfachen Lichtbilder unter Berücksichtigung der Wertung des historischen Ge-

1 Hierzu näher in Kapitel 2 und 3.

Einleitung

setzgebers gerechtfertigt ist und ein Lichtbild i.S.d. § 72 UrhG vorliegt, wird sich diese Untersuchung umfassend auseinandersetzen.

Auch ist zu untersuchen, ob eine Monopolisierung von Lichtbildern ursprünglich urheberrechtlich geschützter, in der Zwischenzeit jedoch gemeinfreier Werke tatsächlich gerechtfertigt ist. Eine solche tritt nämlich ein, soweit Dritten Zugang zu einfachen Lichtbildern und/oder Lichtbildwerken nur unter gewissen Voraussetzungen (z.B. des Erwerbs eines Museumskataloges) gewährt wird, obwohl die mittels Lichtbild und/oder Lichtbildwerk abgebildeten Werke nach dem Urheberrechtsgesetz gemeinfrei wären. Auch hier sind in jüngster Vergangenheit Konstellationen und rechtliche Neuerungen aufgetreten, in denen es zu bewerten gilt, ob eine derartige Monopolisierung zu rechtfertigen ist.

Sodann ist zu berücksichtigen, dass seit der letzten umfassenden Reform des UrhG im Jahre 1985 die tatsächlichen Gegebenheiten sich maßgeblich verändert haben. Die Herstellung von Lichtbildern und ähnlichen Erzeugnissen ist erheblich vereinfacht worden; zunächst durch die eingetretene Digitalisierung der Fotografie in Form der Verwendung von Digitalkameras, später durch die Möglichkeit, Lichtbilder mittels eines Smartphones zu erstellen und darüber hinaus durch weitere bestehende und sich derzeit in der Entwicklung befindliche Vorgänge, z.B. die Herstellung von Lichtbildern mit Tablet-PCs oder Brillen mit integrierter Mikro-Kamera. Das Anfertigen von Lichtbildern ist auch nicht mehr zwingend mit erheblichen Kosten verbunden. Natürlich kann nach wie vor in eine teure Fotografie-Ausstattung investiert werden und die Entwicklung von Lichtbildern eigenständig unter weiterem technischen und finanziellen Aufwand vorgenommen werden. Ebenso kann man sich aber auch darauf beschränken, das Smartphone zur Hand zu nehmen und das Digitalat auf diesem vorzuhalten, über einen Messengerdienst wie WhatsApp mit anderen Personen zu teilen oder das Lichtbild ohne Entstehung weiterer Kosten mit einem Klick im Internet – z.B. in ein soziales Netzwerk – hochzuladen. Dies zeigt, dass neben der Vereinfachung der Aufnahme einer Fotografie auch die Möglichkeiten deren Nutzung und insbesondere deren Verbreitung im Zuge der Digitalisierung vereinfacht worden sind. Hinzu kommt, dass die Verbreitung von Daten ein anderes Ausmaß erreicht hat als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Wurden früher Lichtbilder im privaten Kreis den Familienangehörigen und engsten Freunden, z.B. bei einem Dia-Abend oder einem Treffen, durch Vorlage eines Fotoalbums gezeigt, werden diese heute digital in sozialen Medien abgebildet, in Blogs eingefügt, Fotopräsentationen bei Youtube eingestellt, etc.

C) *Umfang und Gang der Untersuchung*

Dies hat aber in der Regel auch zur Folge, dass ein deutlich größerer Personenkreis in diese privaten Informationen eingebunden wird, als dies noch 1965 oder 1985 der Fall gewesen ist.² Damit geht aber auch einher, dass heute die Gefahr der Rechtsverletzung eines Lichtbildners wie auch die Gefahr der Vornahme einer solchen für einen Dritten andere Dimensionen erreicht hat, als dies in der Vergangenheit gewesen ist. Heute kann ein digital abgebildetes Lichtbild aus einem sozialen Netzwerk, einem Blog oder durch rechtswidrigen Zugriff auf einen Cloud-Speicher kopiert und weiterverbreitet werden. Vergleichbare Handlungen waren bzgl. privater Lichtbilder vor 20 Jahren noch nicht zu erahnen. Theoretisch denkbar ist natürlich, dass ein Familienmitglied oder jemand aus dem Freundeskreis – denn andere Personen hatten auf private Lichtbilder in der Regel keinen Zugriff – ein Lichtbild entwendet hätte, um dies sodann zu verbreiten; Die praktische Relevanz derartiger Gedankenspiele dürfte sich jedoch anders als die heutige Verbreitung im Internet auf Ausnahmefälle bezo gen haben. Die hieraus für den Lichtbildner wie auch für die sonstigen Teilnehmer des Rechtsverkehrs resultierenden Gefahren gilt es abzuwagen und, falls erforderlich, in Ausgleich zu bringen.

C) *Umfang und Gang der Untersuchung*

Die vorliegende Dissertation beleuchtet das Leistungsschutzrecht des § 72 UrhG im heutigen Zeitalter. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem bestehenden Schutzrecht, dessen Umfang und Berechtigung, seinen positiven wie negativen Facetten in der heutigen Betrachtung unter Berücksichtigung des historischen Kontextes.

Dreier³ hat sich zum Heidelberger Kunstrechtstag 2009 mit der Rolle der Fotografie als Kunst und/oder Ware befasst und hierbei mit Blick auf die ständigen Entwicklungen und der Bedeutung für die Zukunft zutreffend ausgeführt:

„Künstlerischer und juristischer Diskurs sind also eingebettet in einen gemeinsamen Technikdiskurs, der nicht nur neue künstlerische Strategien ermöglicht, sondern der sich zugleich als Triebkraft wie als Heilmittel für kommerzielle Gefährdungen und auch neue Geschäftsmodelle“

2 Vgl. hierzu auch Regenstein, ZUM 2018, 649.

3 Dreier, in: Weller, Kunst im Markt – Kunst im Recht, *Fotografie im rechtlichen Diskurs – Kunst oder Ware?*, 2010, S. 31 (55).

Einleitung

delle erweist. Mittels Digitalisierung und Vernetzung entsteht angesichts der rasant fortschreitenden Demokratisierung von Bildaufnahmegeräten und der interaktiven Web 2.0-Technologien eine neue Bildökologie, in der das Feld von Fotografie als Kunst und/oder Ware sowohl im künstlerischen wie im rechtlichen, vor allem aber im praktischen Diskurs neu zu vermessen sein wird.“

Die vorliegende Arbeit wird sich mit den geänderten Rahmenbedingungen und der geänderten praktischen Rolle der Fotografie seit Einführung des einfachen Lichtbildschutzes befassen, rechtliche Schutzmechanismen sowie daraus resultierende Risiken darstellen und sodann abschließend bewerten, ob das Leistungsschutzrecht für einfache Lichtbilder im digitalen Zeitalter noch Bestand haben kann oder ob eine neue Vermessung im rechtlichen Diskurs erforderlich sein wird. Außer Betracht bleibt hingegen eine Betrachtung der Fotografie im künstlerischen Diskurs, da die Zugehörigkeit der Fotografie zu den Medien der Kunst derzeit unbestritten ist.

Zunächst zeigt die Untersuchung die rechtshistorischen Hintergründe auf, welche die Entscheidungen der historischen Gesetzgeber für oder gegen den Schutz von (einfachen) Lichtbildern begründeten und die rechtlichen Wandlungen beeinflussten (Kapitel 1).

Sodann wird untersucht, welchen Umfang der bestehende Lichtbildschutz gem. § 72 UrhG hat. In diesem Zusammenhang wird zunächst der Schutzgegenstand des § 72 UrhG erörtert (Kapitel 2), wobei ein Schwerpunkt insbesondere auf der Fragestellung liegt, welche Mindestanforderungen an einfache Lichtbilder, die der Gesetzgeber ausdrücklich schützen wollte, zu stellen sind und ob bzw. in welchem Umfang die sog. Reproduktionsfotografie ebenfalls vom Schutzbereich des Lichtbildschutzes erfasst wird.

Im Anschluss wird der Schutzmfang hinsichtlich der Rechtsfolgen dargestellt (Kapitel 3). Hierbei werden diejenigen Aspekte beleuchtet, die im Kontext des Lichtbildschutzes in der Praxis gestiegerte Relevanz entfalten.

Abschließend wird sich die Untersuchung unter Einbeziehung der zuvor erlangten Ergebnisse der Frage widmen, ob der Schutz einfacher Lichtbilder dem heutigen Informationszeitalter gerecht wird und ob die Rahmenbedingungen neuer Technologien sowie der aktuelle gesellschaftliche Umgang mit der Fotografie einen (teilweisen) Schutz einfacher Lichtbilder (noch) zulassen bzw. erfordern (Kapitel 4). Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem einfachen Lichtbildschutz als Immaterialgüterrecht an der Abbildung und dessen Berechtigung in der von der Nutzung digitaler Angebote geprägten Gesellschaft. Neben dem Lichtbildschutz kommen weitere Rechtspositionen des Lichtbildners oder Dritter in Betracht, die eine

C) Umfang und Gang der Untersuchung

Einschränkung der freien Nutzung des Lichtbildes bewirken können, z.B. das Recht am eigenen Bild, das Eigentum u.a.⁴ Eine Betrachtung des einfachen Lichtbildschutzes gem. § 72 Abs. 1 UrhG im Gesamtgefüge des Rechts bleibt jedoch einer weiteren Arbeit vorbehalten.

4 Vgl. Kapitel 4, C) II) 2) j) cc) (2).